

## **Satzung der Stadt Bückeberg über das Benutzen der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bückeberg**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeberg am 11.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Benutzerkreis**

1. Die Stadt Bückeberg errichtet und unterhält Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Unterkünfte dienen ortsansässigen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum zu beschaffen.

### **§ 2**

#### **Einweisung**

1. Die Obdachlosen werden im allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
2. Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung - ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung - kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Mietverhältnis begründet.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und innerhalb einer ihm von der Stadt Bückeberg zu setzenden Frist dieser seine Bemühungen nachzuweisen.
5. Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft nicht aufgenommen werden. Besuch bis zu einer Woche fällt nicht unter diese Bestimmungen. Im übrigen sind Ausnahmen in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt zulässig.

### **§ 3**

#### **Ordnung in den Obdachlosenunterkünften**

In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten städtischen Bediensteten sind zu befolgen.

## § 4

1. Die Stadt ist berechtigt,
  - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
  - b) Umsetzungen von einer städtischen Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.
2. Die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  - a) Bauarbeiten erforderlich werden;
  - b) eine besondere Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann;
 

das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von anderen Obdachlosen freigehalten werden soll;
  - c) die Benutzer durch ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern stören;
  - d) das Obdachlosentgelt nicht pünktlich entrichtet wird oder
  - e) in anderer Weise gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen wird.

## § 5

### Meldepflicht

Die Eingewiesenen haben die Meldebestimmungen zu beachten.

## § 6

### **Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen**

1. Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet, sofern nicht die Stadt ausdrücklich die vorherige Genehmigung erteilt. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
2. Ferner ist es untersagt, ohne Erlaubnis der Stadt irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Diese hat der Benutzer bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung auf Anordnung zu entfernen.

Andernfalls werden diese auf seine Kosten abgebrochen. Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugewiesenen Räumen ist nicht statthaft.

3. Weil die Einweisung in eine stadteigene Obdachlosenunterkunft kein mietähnliches Verhältnis schafft, und der Obdachlose keinen Anspruch auf das Fortbestehen einer Einweisungsverfügung hat, mit der eine bestimmte Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde, ist es dem Obdachlosen nicht gestattet, Rundfunk- oder Fernsehantennen jeglicher Art am Gebäude oder auf dem Dach des Gebäudes zu installieren oder installieren zu lassen.

## **§ 7**

### **Tierhaltung**

In den Obdachlosenunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Stadt erlaubt.

## **§ 8**

### **Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte**

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flure sind von den Unterkunftsinnhabern zu säubern. Es bleibt vorbehalten, nähere Einzelheiten in einer Hausordnung zu regeln.

## **§ 9**

### **Aufgabe der Unterkunft**

1. Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Stadt evtl. gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Stadt abzuliefern.
2. Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Stadt Bückeberg unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken (z.B. als Abstellraum für Möbel) in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden.

Übersteigen die Verwahrungskosten die Hälfte des Wertes des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

## § 10

### Obdachlosengebühr

1. Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach der zugewiesenen Wohnfläche zu errechnen. Die Gebühr wird von der Stadt im Einzelfall unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes der Unterkunft festgesetzt.
2. Der Gebühr ist ein Pauschalbetrag von monatlich 15,00 DM je Benutzer an Wassergeld hinzuzusetzen.
3. Mit der Gebühr sind alle Nebenkosten, wie Müllabfuhr-, Schornsteinfeger- und Kanalgebühren, Treppenhausbeleuchtung usw. abgegolten.
4. Die monatliche Gebühr ist bis zum 10. eines jeden Monat in die Stadtkasse einzuzahlen.
5. Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Obdachlosengebühr.
6. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr beginnt mit dem Einzugstage und endet mit der Rückgabe der Räume. Als Gebühr für einen Tag gilt 1/30 des Satzes für einen Monat.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht möglich.

## § 11

### Haftung

1. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er an der Unterkunft verursacht hat.
2. Für Schäden am Eigentum des Benutzers, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt Bückeberg keine Haftung.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 2 Abs. 4 und 5, in §§ 3, 6, 7, 8, 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

Bückerburg, den 13. Juli 1992

Dr. Echterhoff  
1. stellv. Bürgermeister

Möller  
Stadtdirektor